



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

29. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 13.04.2026

Nummer 06

---

## Inhalt

- Spezieller Teil der Prüfungsordnung für den Online-Bachelorstudiengang „*Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit

Seite 3



Auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) hat der Fakultätsrat Handel und Soziale Arbeit am 26.11.2025 den Allgemeinen Teil der Bachelor-Prüfungsordnung der Ostfalia vom 10.03.2025 (Verkündungsblatt Nr. 12-2025) sowie am 08.04.2026 den folgenden Speziellen Teil der Prüfungsordnung für den Online-Bachelorstudiengang „*Soziale Arbeit*“ beschlossen.

Das Präsidium der Ostfalia hat auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 09.04.2026 den Speziellen Teil der Prüfungsordnung für den Online-Bachelorstudiengang „*Soziale Arbeit*“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit genehmigt.



## Spezieller Teil der Bachelor-Prüfungsordnung

### für den Online-Studiengang „Soziale Arbeit“

Fakultät Handel und Soziale Arbeit

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

#### Inhalt

##### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung
- § 2 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 3 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Zulassungsregelungen
- § 5 Prüfende, Beisitzer\*innen

##### II. Prüfungsleistungen

- § 6 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Durchführung von Prüfungen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistung
- § 10 Bildung der Note einer Prüfungsleistung/Modulprüfung
- § 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung, Freiversuch und Notenverbesserung
- § 12 Versäumnis, Abbruch der Prüfung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

##### III. Modulprüfungen

- § 13 Bestandteile und Ergebnis der Modulprüfung
- § 14 Zulassung zu einer Modulprüfung

##### IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit
- § 17 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit
- § 18 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 20 Zulassung zum Kolloquium
- § 21 Versäumnis des Kolloquiums
- § 22 Bewertung, Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

##### V. Bachelorprüfung

- § 24 Ergebnis und Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 25 Zeugnis der Bachelorprüfung, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

##### VI. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Prüfungen in Wahlmodulen
- § 29 Bescheinigung bei Abbruch oder Wechsel
- § 30 Anerkennung von Studienzeiten, Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten und rechtzeitige Rüge
- § 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Widerspruchsverfahren

##### VII. Schlussbestimmungen

- § 34 Zukünftige Änderungen und Inkrafttreten
- § 35 Außerkrafttreten

##### Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung
- Anlage 2: Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung (englisch)
- Anlage 3: Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung
- Anlage 4: Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung (englisch)
- Anlage 5: Muster der Bachelorurkunde
- Anlage 6: Muster der Bachelorurkunde (englisch)
- Anlage 7: Muster des Diploma Supplements

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

Die Prüfungsordnung für den Online-Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ setzt sich zusammen aus einem „Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung“ (BPO-AT) und einem „Speziellen Teil der Bachelorprüfungsordnung“ (BPO-ST). Der hier vorliegende Spezielle Teil der Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für den Online-Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit. Er ergänzt den Allgemeinen Teil vom 10.03.2025 (Verkündungsblatt Nr. 12-2025) um die fachspezifischen Bestimmungen und konkretisiert die Regelungen der BPO-AT, insofern haben die Regelungen des Speziellen Teils Vorrang gegenüber den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

### § 2 Aufbau und Gliederung des Studiums

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Die Regelstudienzeit umfasst innerhochschulisch zu absolvierende Studiensemester, die Praxisphase sowie die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Ein Teilzeitstudium ist möglich.
- (2) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 210 Leistungspunkte (Credits). Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden von 30 Stunden.
- (3) Der Anteil der einzelnen Module und der Bachelorarbeit mit Kolloquium am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Nach Musterstudienverlaufsplan ist vom vierten bis zum siebten Semester die Praxisphase mit Nachbereitung zu absolvieren. Näheres regelt die „Ordnung für die Durchführung der integrierten praktischen Studienzeiten im Online-Bachelorstudiengang Soziale Arbeit“.

### § 3 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für den Online-Studiengang „Soziale Arbeit“ den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“. Mit der Verleihung stellt die Fakultät jeweils eine Urkunde (Anlage 5) mit dem Datum des Zeugnisses aus. Zusätzlich stellt die Hochschule ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Europäischen Kommission und der UNESCO aus (Anlage 7).
- (2) Innerhalb von Modulen werden unterschiedliche Lehrveranstaltungsformate angeboten. Diese sind üblicherweise:
  - a) Vorlesungen (Absatz 3)
  - b) Seminare (Absatz 4)
  - c) Übungen (Absatz 5)
  - d) Exkursionen (Absatz 6)
  - e) Kolloquien (Absatz 7)
  - f) Projekte (Absatz 8)
  - g) Praktika (Absatz 9)

- (3) Vorlesungen (V) systematisieren theoretische und empirische Wissensbestände. In ihnen führen Lehrpersonen der Hochschullehrergruppe in Forschungsstände ein und stellen größere fachliche Zusammenhänge dar und her; Vorlesungen können mit Übungen und/oder Tutorien verknüpft sein.
- (4) Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung und Verantwortung der Studierenden für ihren eigenen Lernerfolg geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
- (5) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt sowie Anwendungen eingeübt werden.
- (6) Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalt in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- (7) Kolloquien (Kq) dienen der Vorstellung laufender Forschungs-, Entwicklungs- und Transferarbeiten von Studierenden im Kontext fachlicher Reflexion mit Lehrenden und Studierenden.
- (8) Projekte (Pro) dienen der Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert, präsentiert und reflektiert. Projekte können sowohl professions- als auch wissenschaftsorientiert ausgerichtet sein.
- (9) Praktika (Prk) organisieren Bildungs- und Qualifizierungsprozesse in der berufsorientierenden Verschränkung von praktischer Arbeit und exemplarischem Lernen. In der Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Praxis werden theoretische Vorkenntnisse kritisch reflektiert und vertieft sowie weitere fachliche und persönliche Erfahrungen generiert.

### § 4 Zulassungsregelungen

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

### § 5 Prüfende, Beisitzer\*innen

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

## II. Prüfungsleistungen

### § 6 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Art der Prüfungsleistung für ein Modul ist in Anlage 1 festgelegt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine davon abweichende Art der Prüfungsleistung beschließen.
- (2) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
  - a) Prüfungsvorleistungen (Absatz 3)
  - b) Klausur (Absatz 4)
  - c) Mündliche Prüfung (Absatz 5)
  - d) Hausarbeit (Absatz 6)

- e) Referat (Absatz 7)
  - f) Projektarbeit (Absatz 8)
  - g) Präsentation (Absatz 9)
  - h) Projektbericht / Praxisbericht (Absatz 10)
  - i) Portfolio (Absatz 11)
  - j) Essay (Absatz 12)
  - k) Praktische Übung (Absatz 13)
  - l) Kombinierte wissenschaftliche Leistung (Absatz 14)
- (3) Eine Prüfungsvorleistung (PVL) ist eine Leistung, welche als Vorleistung für die Zulassung zu einer Studienmodulprüfung, einer Fachgebietsprüfung oder im Zusammenhang mit der Bachelorprüfung zu erbringen ist. Prüfungsvorleistungen einer Studienmodulprüfung können auch den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordnet werden. Eine Prüfungsvorleistung ist eine bewertete, aber nicht notwendigerweise benotete Leistung. Modulbegleitende Teilleistungsnachweise zur Lernerfolgskontrolle können als Prüfungsvorleistungen von der/dem Prüfenden verlangt werden. Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben mindestens mit ausreichendem Ergebnis bearbeitet bzw. mit „bestanden“ bearbeitet worden sind.
- (4) In einer Klausur (K) soll die oder der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geüblichen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (5) Durch die mündliche Prüfung (MP) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind von der/dem Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.
- (6) Eine Hausarbeit (HA) ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung, Auswertung und Durchdringung der einschlägigen Fachliteratur. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie nach verbindlicher Ausgabe der Prüfungsaufgabe i.d.R. innerhalb von mindestens vier Wochen bearbeitet werden kann.
- (7) Ein Referat (R) umfasst
- a) eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Fachliteratur,
  - b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag mit anschließender Diskussion sowie
  - c) ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.
- (8) Eine Projektarbeit (PA) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes oder Praktikums und deren kritische Würdigung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (9) Eine Präsentation (PR) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des bearbeiteten Themas. Die erarbeiteten Lösungen werden in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert.
- (10) In einem schriftlichen Projektbericht / Praxisbericht (PB) wird ein geplantes und/oder tatsächlich durchgeführtes bzw. durchzuführendes Praxisprojekt oder Praktikum selbstständig dargestellt und reflektiert.
- (11) Ein Portfolio (Por) enthält eine von prüfender und zu prüfender Person zu bestimmende Auswahl an Materialien (z. B. Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.), mit der die oder der zu Prüfende ihre/seine Lernentwicklung im Blick auf die Kompetenzziele des Moduls dokumentiert. Das Portfolio setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, von denen ein Teil nach Absprache aller im Modul Lehrenden als Pflichtaufgabe gesetzt werden kann. Kennzeichen eines Portfolios ist die zusammenfassende Reflexion der im Modul erfolgten Lernentwicklung. Üblicherweise enthält es eine inhaltliche Gesamteinschätzung des Moduls sowie einen Begründungskommentar zur Auswahl der erfassten Dokumente.
- (12) Ein Essay (E) ist ein im Verhältnis zur Hausarbeit kürzerer Text, in dem sich die oder der zu Prüfende einer systematischen Fragestellung nähert und die eigene Position hierzu in eigenem Stil verdeutlicht. Im Vordergrund stehen dabei die studentische Auseinandersetzung mit dem zu behandelnden Thema sowie die Entwicklung einer eigenständigen, nachvollziehbaren Argumentation und Reflexion.
- (13) Bei praktischen Übungen (PÜ) soll die/der zu Prüfende die Beherrschung der von der Lehrperson zu operationalisierenden praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen nachweisen. Diese können auch die Reflexionsfähigkeiten und Selbstkompetenzen umfassen, Tätigkeiten und/oder Prozesse anleiten und überwachen zu können sowie gewonnene Ergebnisse auszuwerten und kritisch würdigen zu können.
- (14) Eine kombinierte wissenschaftliche Leistung (KoWiLe) dient dem Nachweis der Fähigkeit der oder des zu Prüfenden, eigenständig akademische Fragestellungen mit dafür sachlich geeigneten und fachlich angemessenen selbst recherchierten und -angewendeten Hilfsmitteln zu bearbeiten. Die KoWiLe besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Prüfungsteilen, von denen mindestens einer eine H oder K sein muss. Jeder Bestandteil der KoWiLe ist gesondert zu beurteilen; nur im Falle, dass alle Prüfungsbestandteile insgesamt mit mindestens „ausreichend“ benotet werden, ist die KoWiLe insgesamt bestanden. Ist diese Voraussetzung

gegeben, wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet.

- (15) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers für einen Prüfungszeitraum eine andere als die in der Anlage 1 festgeschriebene Art der Prüfungsleistung zulassen. Der Antrag der Prüferin oder des Prüfers muss mit der Anmeldung der Lehrveranstaltung beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Die genehmigte Änderung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss achtet unter Berücksichtigung der in den einzelnen Modulen zu vermittelnden Kompetenzen auf eine angemessene Verwendung verschiedener Prüfungsformen.

### **§ 7 Durchführung von Prüfungen**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

### **§ 8 Nachteilsausgleich**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

### **§ 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistung**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

- (1) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, gilt die Prüfungsleistung als bestanden, wenn beide Prüfenden die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (2) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

### **§ 10 Bildung der Note einer Prüfungsleistung/Modulprüfung**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

### **§ 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung und Notenverbesserung**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Studiums insgesamt in maximal vier Prüfungen zulässig, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen dies zulassen. Diese Prüfungen zur Notenverbesserung müssen in dem jeweils folgenden Semester abgelegt werden, in welchem die Prüfung angeboten wird. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (2) In einem anderen Studiengang an dieser Fakultät erfolglos unternommene Versuche, die Prüfungsleistung in einem gleichen Modul abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1, § 11 BPO-AT angerechnet.

### **§ 12 Versäumnis, Abbruch der Prüfung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Verkündungsblatt Nr. 06/2026

## **III. Modulprüfungen**

### **§ 13 Bestandteile und Ergebnis der Modulprüfung**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

### **§ 14 Zulassung zu einer Modulprüfung**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

- (1) Zu Prüfungsleistungen des 3. bis 7. Semesters kann nur zugelassen werden, wer mindestens 45 Leistungspunkte in den Modulen des 1. und 2. Semesters erreicht hat. Die Zulassung zur Praxisphase setzt die Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters voraus.
- (2) Bei Studierenden, die bei mehr als einer Modulprüfung im Drittversuch stehen, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zu weiteren Modulprüfungen im Erstversuch untersagen.

### **§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 15 BPO-AT erfüllt.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann auch zugelassen werden, wer höchstens eine Modulprüfung im Umfang von 5 Leistungspunkten noch nicht bestanden hat.

### **§ 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

- (1) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate (Bearbeitungszeit).
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in digitaler Form (als Datei) abzugeben. Nähere Regelungen für die digitale Abgabe gibt der Prüfungsausschuss bekannt. Die Prüfenden können zusätzlich zur Dateiversion eine gedruckte Version (Printversion) sowie eine separate kurze Zusammenfassung (Abstract) der Arbeit verlangen; zur Frist- und Formwahrung genügt allein die Dateiversion

### **§ 17 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

### **§ 18 Bewertung der Bachelorarbeit**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

- (1) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig bewertet werden.

### **§ 19 Umfang und Art des Kolloquiums**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

- (1) Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden

#### **§ 20 Zulassung zum Kolloquium**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

- (1) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.
- (2) Ort und Zeit des Kolloquiums werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und bekanntgegeben.

#### **§ 21 Versäumnis des Kolloquiums**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

#### **§ 22 Bewertung, Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

- (1) Die Prüfenden bewerten unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Bachelorarbeit und das Kolloquium endgültig mit separaten Noten. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird gebildet, indem die Einzelnoten im Verhältnis 2:1 (Bachelorarbeit zu Kolloquium) gewichtet werden. § 10 BPO-AT gilt entsprechend. Gemäß § 10 BPO-AT hat eine Rundung auf Drittelnoten erst nach der Berechnung der Gesamtnote zu erfolgen. Eine Rundung bei der Ermittlung der Teilnoten für Bachelorarbeit und Kolloquium ist unzulässig. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

#### **§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

### **V. Bachelorprüfung**

#### **§ 24 Ergebnis und Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der anhand der Leistungspunkte gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Leistungspunkte der unbewerteten Praxisphase werden dabei der Bachelorarbeit zugeordnet. § 10 BPO-AT gilt entsprechend. Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 3) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend entsprechend § 9 Abs. 4 BPO-AT und dahinter in Klammern als Dezimalzahl entsprechend § 10 Abs. 2 BPO-AT angegeben.

#### **§ 25 Zeugnis der Bachelorprüfung, Bachelorurkunde und Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

#### **§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

### **VI. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten**

#### **§ 27 Prüfungsausschuss**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

#### **§ 28 Prüfungen in Wahlmodulen**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

#### **§ 29 Bescheinigung bei Abbruch oder Wechsel**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

#### **§ 30 Anerkennung von Studienzeiten, Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

#### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten und rechtzeitige Rüge**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

#### **§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

#### **§ 33 Widerspruchsverfahren**

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **§ 34 Zukünftige Änderungen und Inkrafttreten**

- (1) Wenn zukünftig eine neue BPO-AT und/oder eine neue BPO-ST verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.
- (2) Dieser Spezielle Teil der Bachelor-Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.

#### **§ 35 Außerkrafttreten**

Wird dieser Studiengang geschlossen oder wesentlich verändert, kann der Fakultätsrat in einer Auslaufordnung gemäß der Richtlinie der Ostfalia zur Schließung von Studiengängen und dem Auslaufen von Prüfungsordnungen beschließen, dass diese Prüfungsordnung außer Kraft tritt.

**Anlage 1: Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung im Online-Studiengang „Soziale Arbeit“**

<b>Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Prüfungsform(en)</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Grundlagen der Sozialarbeitswissenschaften	1	HA/K90/R/PR	5
Humanwissenschaftliche Grundlagen	1	HA/Por/K90	5
Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	1	K90/HA/Por	5
Geschichte und Strukturen der Sozialen Arbeit	1	K90/KoWiLe/Por	5
Recht I	1	K90	5
Wissenschaftliches Arbeiten	1	HA/Por/K90	5
Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	2	Por/KoWiLe/HA/E/K	5
Sozialraumorientierung	2	PR/PA/R/Por	5
Professionelles Handeln I	2	MP	5
Sozialpolitische und sozioökonomische Grundlagen	2	K90/HA/Por	5
Recht II	2	K90	5
Migration und Integration	2	Por/R/HA/KoWiLe	5
Felder der Kinder und Jugendhilfe	3	K90/Por/KoWiLe	5
Digitalisierung	3	HA/PA/PR/Por	5
Kulturwissenschaftliche und kulturpädagogische Grundlagen	3	R/HA/Por	5
Strukturwandel sozialer Dienste	3	K90/HA/Por	5
Hilfen über die Lebensspanne	3	K90/HA/Por	5
Gender, Diversity, Interkulturalität	3	R/HA/PR	5
Projektmanagement	4	PA	5
Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	4	HA/Por/K90	5
Intervention und Beratung I	4	K90/HA/KoWiLe/R	5
Bildung und Prävention I	4	HA/PÜ/KoWiLe/Por	5
Wahlpflichtfach I	5	R/HA/MP/PA/PR/PB/Por/E/PÜ/KoWiLe/K90	5
Intervention und Beratung II	5	K90/HA/Por/PÜ/KoWiLe	5
Bildung und Prävention II	5	HA/E/KoWiLe/Por	5
Theorie-/Empirieprojekt	5–6	PA/PR/Por	10
Wahlpflichtfach II	6	R/HA/MP/PA/PR/PB/Por/E/PÜ/KoWiLe/K90	5
Professionalisierungsdiskurse: Ethik, Moral und Werte	6	R/HA/E/PR	5
Administration und Organisation	6	PR	5
Professionelles Handeln II	7	R/HA/MP/PR	5
Praxisprojekt	7	PR/Por	11
Praxisphase mit Nachbereitung	4–7	PB + PR (unbenotet)	32

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsform(en)	ECTS-Punkte
Bachelorarbeit mit Kolloquium	7		
a) Schriftliche Ausarbeitung (Bachelorarbeit)		Bachelorarbeit gem. § 16	9
b) Präsentation und Diskussion (Kolloquium)		Kolloquium gem. § 19	3
<b>Summe</b>			<b>210</b>

**Erläuterungen:**

ECTS = Leistungspunkte/Credit Points

PVL = Prüfungsvorleistung

K = Klausur; K90 = Klausur mit 90 Minuten Dauer

MP = mündliche Prüfung

HA = Hausarbeit

R = Referat

PA = Projektarbeit

PR = Präsentation

PB = Projektbericht / Praxisbericht

Por = Portfolio

E = Essay

PÜ = Praktische Übung

KoWiLe = Kombinierte Wissenschaftliche Leistung

Verknüpfungen mehrerer Prüfungsformen mit einem Pluszeichen (+) bedeuten, dass gleichzeitig mehrere der angegebenen Prüfungsarten Bestandteil einer Modulprüfung sind. Schrägstriche (/) geben an, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsarten für die Modulprüfung herangezogen wird. Die alternative Prüfungsart wird von den Prüfenden zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden des jeweiligen Semesters mitgeteilt. Als Standard gilt die erstgenannte Prüfungsart.

Anlage 2: Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung im Online-Studiengang „Soziale Arbeit“ (englische Übersetzung)

Module and Associated Courses	Semester	Type of Examination	ECTS-Credits
Introduction to Social Work	1	HA/K90/R/PR	5
Introduction to Human Sciences	1	HA/Por/K90	5
Introduction to Social Sciences	1	K90/HA/Por	5
History and Structure of Social Work	1	K90/KoWiLe/Por	5
Law I	1	K90	5
Scientific Work	1	HA/Por/K90	5
Introduction to Educational Sciences	2	Por/KoWiLe/HA/E/K	5
Community Orientation	2	PR/PA/R/Por	5
Working as a Professional I	2	MP	5
Introduction to Social Policy and Social Economy	2	K90/HA/Por	5
Law II	2	K90	5
Migration and Integration	2	Por/R/HA/KoWiLe	5
Fields of Child and Youth Welfare	3	K90/Por/KoWiLe	5
Digitalization	3	HA/PA/PR/Por	5
Introduction to Cultural Studies and Cultural Education	3	R/HA/Por	5
Structural Change in Social Services	3	K90/HA/Por	5
Support across the Lifespan	3	K90/HA/Por	5
Gender, Diversity, Interculturality	3	R/HA/PR	5
Project Management	4	PA	5
Quantitative and Qualitative Research Methods	4	HA/Por/K90	5
Intervention und Consulting I	4	K90/HA/KoWiLe/R	5
Education and Prevention I	4	HA/PÜ/KoWiLe/Por	5
Elective Subject I	5	R/HA/MP/PA/PR/PB/Por/E/PÜ/KoWiLe/K90	5
Intervention and Consulting II	5	K90/HA/Por/PÜ/KoWiLe	5
Education and Prevention II	5	HA/E/KoWiLe/Por	5
Theory/Empirical Project	5–6	PA/PR/Por	10
Elective Subject II	6	R/HA/MP/PA/PR/PB/Por/E/PÜ/KoWiLe/K90	5
Professionalization Discourses: Ethics, Morality and Values	6	R/HA/E/PR	5
Administration and Organization	6	PR	5
Working as a Professional II	7	R/HA/MP/PR	5
Practical Project	7	PR/Por	11
Practical Phase with Follow-up	4–7	PB + PR (non-graded)	32

Module and Associated Courses	Semester	Type of Examination	ECTS-Credits
Bachelor's Thesis with Colloquium	7		
a) Written Thesis (Bachelor's Thesis)		Bachelor's Thesis in pursuant to § 16	9
b) Presentation and Discussion (Colloquium)		Colloquium pursuant to § 19	3
<b>Total</b>			<b>210</b>

**Annotations:**

ECTS = Credit Points

PVL = Preliminary Examination Requirement

K = Written Examination; K90 = 90-Minute Written Examination

MP = Oral Examination

HA = Written Assignment

R = Oral Presentation

PA = Project Work

PR = Presentation

PB = Project Report / Practical Report

Por = Portfolio

E = Essay

PÜ = Practical Exercise

KoWiLe = Combined Academic Assessment

The combination of multiple examination types using a plus sign (+) indicates that several of the listed forms of assessment are jointly part of the module examination. Slashes (/) denote alternative forms of assessment, meaning that one of the listed types may be selected for the module examination. The specific alternative form is determined by the examiners at the beginning of the semester and communicated to the students enrolled in that semester. The first form listed is considered the standard form of assessment.

# Zeugnis über die Bachelorprüfung im Online-Studiengang Soziale Arbeit

[Vorname] [Nachname]

geb. am ..... in .....

Modulprüfung/Leistungspunkte (LP)

Note

Bachelorarbeit mit Kolloquium

Note

Gesamtnote

.....

Suderburg, .....

.....

Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

Note: sehr gut (1,0 – 1,3), gut (1,7 – 2,0 – 2,3), befriedigend (2,7 – 3,0 – 3,3), ausreichend (3,7 – 4,0)

\* als gleichwertig anerkannte Leistungen

# Certificate of the Bachelor's Examination in the Online Degree Programme Social Work

[First Name] [Last Name]

Born on ..... in .....

Module Examination/Credit Points (ECTS) Grade

—

Bachelor's Thesis and Colloquium Grade

—

Overall Grade .....

Suderburg, .....

.....

Chair Examination Committee

—

Grade: very good (1,0 – 1,3), good (1,7 – 2,0 – 2,3), satisfactory (2,7 – 3,0 – 3,3), sufficient (3,7 – 4,0)

\* as equivalent recognised achievements

# Bachelorurkunde

Die Fakultät Handel und Soziale Arbeit der Ostfalia  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
verleiht mit dieser Urkunde

[Vorname] [Nachname]

geb. am ..... in .....

den Hochschulgrad

## Bachelor of Arts

abgekürzt: B. A.

nachdem die Abschlussprüfung im Online-Bachelorstudiengang

### Soziale Arbeit

(210 Leistungspunkte/Credit Points) am .....  
erfolgreich bestanden wurde.

.....  
Dekanin/Dekan der Fakultät

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses

# Bachelor's Degree Certificate

The Faculty of Trade and Social Work at the Ostfalia  
University of Applied Sciences  
awards with this Certificate

[First Name] [Last Name]

born on ..... in .....

the Academic Degree

## Bachelor of Arts

abbreviated: B. A.

after the Bachelor's Examination in the Online Degree Programme

## Social Work

(210 Credit Points) on .....

has successfully been passed.

.....

Dean of the Faculty

.....

Chair Examination Committee

# Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

## 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Last name(s)

1.2 First name(s)

1.3 Date of birth

1.4 Student ID number or code

## 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Arts (B. A.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Social Work

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Handel und Soziale Arbeit

University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

see 2.3

2.5 Languages of instruction/examination

German

## 3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First academic degree/undergraduate, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3,5 years, 210 ECTS Credit Points (6300 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access requirement(s)

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

## 4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

### 4.1 Mode of study

Full-time online degree programme

### 4.2 Programme learning outcomes

Bachelors of Arts in the field of Social Work graduated from Ostfalia University of Applied Sciences are generalists. They have a qualification profile with a basic understanding of social sciences and experience in practising professional competences and transferable skills. The programme prepares students for a variety of employment fields by providing guided learning opportunities in specific areas of social work practice.

On the successful completion of their studies the graduates will be able to:

- analyse social problems, to act methodically, to develop efficient intervention strategies and to conceptualize policies of preventing and solving social problems;
- include individuals and social groups who are exposed to social risks, who are vulnerable, marginalized and/or defenceless and who lack individual, social and/or material resources;
- make professional judgement and act responsibly according to the principles of social justice and human rights.

Graduates with a comprehensive qualification profile which is provided by this study programme will be able – after having finished an obligatory period of training on the job – to work independently and professionally in those specific fields of social work intervention which are related to the political construction and personal experience of social problems.

By proving transferable skills and the ability to adjust to the institutional developments of the welfare system and the changes of social work methodology, the qualification profile meets the demands of a modern dynamic labour market. Therefore, the promotion of a continuous and self-controlled improvement of knowledge and professional skills which are needed for a lifelong learning perspective, is a key element of the study programme.

### 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate) including the learning modules and the topic of the thesis; if applicable see “Transcript of Records”.

### 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Trade and Social Work see supplementary document.

### 4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

“...”

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis.

## 5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Master).

### 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Due to several obligatory on-the-job trainings the study programme offers all graduates the opportunity to apply for state recognition (“Staatliche Anerkennung”) which grants access to employment in highly specialized areas (“hoheitlich geschützte Aufgaben”) in the field of social work.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional information

The study programme has been accredited by the Accreditation Council in 2026.  
On the programme: [www.ostfalia.de/](http://www.ostfalia.de/)[...]

### 6.2 Further information sources

On the institution: <https://www.ostfalia.de/>. For national information sources see Section 8.

## 7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]
- Certificate (Zeugnis) [date]
- Transcript of records

If necessary, further certificates can be attached.

Certification date:

---

Chair Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

*[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]*